

**Postulat Bühler Adrian und Mit. über die Transparenz bei der Vergabe von Kantonsbeiträgen (P 214)****Eröffnet: 28. April 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Information über die Verwendung von Steuergeldern liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Diesem Anliegen wird mit verschiedenen gesetzlichen Vorschriften Rechnung getragen. In Bezug auf die Kantonsbeiträge bestimmt § 14 Absatz 1i des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SRL Nr. 600), dass die Staatsrechnung eine Übersicht über die zugesicherten Staatsbeiträge enthalten muss. Eine solche Liste genügt dem Postulanten aber nicht. Er verlangt, dass die mit Kantonsbeiträgen unterstützten juristischen Personen in ihrem Geschäftsbericht und auf ihrer Homepage die entsprechenden Beträge und deren gesetzliche Grundlage deklarieren. Dazu sollen sie mittels Vereinbarung verpflichtet werden.

Für die Staatsbeiträge, die der Kanton Luzern gewährt, gilt das Staatsbeitragsgesetz (SRL Nr. 601). Dieses legt die Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeiträgen fest. Staatsbeiträge werden in der Regel durch Entscheid gewährt (§ 11 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz). Eine Vereinbarung, die die Pflicht zur Offenlegung der Kantonsbeiträge festlegt, ist nicht vorgesehen.

Die Rechnungslegungsvorschriften für juristische Personen sind im Bundesrecht geregelt. Beispielsweise verlangt Artikel 662 des Obligationenrechts, dass der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) und Jahresbericht erstellt. Die Rechnungslegung wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Rechnungslegungsvorschriften kennen keine besondere Pflicht zur Offenlegung von Staatsbeiträgen.

Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass es sich bei Staatsbeiträgen nicht um „Sponsoring“ handelt, wie die Forderung nach der Platzierung eines gut sichtbaren Kantonslogos nahelegt. Mit der Gewährung der Beiträge ist jeweils eine Gegenleistung verknüpft. Beispielsweise dürfen die Eigentümer einer unter Denkmalschutz gestellten Immobilie diese ohne Bewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes weder renovieren, verändern, beseitigen, zerstören noch sonstwie in ihrer Wirkung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler; SRL Nr. 595). Damit wird die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (Art. 26 Bundesverfassung) massiv eingeschränkt. Solche Einschränkungen oder damit zusammenhängende Mehraufwendungen werden vom Staat entschädigt.

Zusammenfassend teilen wir das Anliegen des Postulanten nach Transparenz bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese mit der Übersicht in der Staatsrechnung bereits realisiert ist und auf zusätzliche Vorschriften für die juristischen Personen in unserem Kanton verzichtet werden soll (kein administrativer Mehraufwand im KMU-freundlichen Kanton).

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 929